

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Margarete Bause, Dr. Martin Runge, Ulrike Gote, Christine Kamm, Renate Ackermann, Dr. Sepp Dürr, Anne Franke, Thomas Gehring, Eike Hallitzky, Ludwig Hartmann, Dr. Christian Magerl, Thomas Mütze, Maria Scharfenberg, Theresa Schopper, Adi Sprinkart, Christine Stahl, Claudia Stamm, Susanna Tausendfreund, Simone Tolle und Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

eines Bayerischen Gesetzes über die Rechte von Kindern und Eltern in der frühkindlichen und außerschulischen Bildung (Bayerisches Kinder- und Elternrechtsgesetz für die frühkindliche Bildung – BayKiElG)

A) Problem

Bildung beginnt mit der Geburt. In keiner Phase des Lebens werden so grundlegende Prägungen erfahren, die zudem später kaum bzw. nur mit erheblichem Aufwand abgeändert werden können, wie in den Jahren vor der Schule. Die frühkindliche Bildung muss daher den zentralen Platz im Bildungssystem einnehmen. Kinder haben einen Anspruch darauf, dass ihnen von Anfang an gleiche Chancen, gleicher Zugang und gleiche Teilhabe gewährt wird. Wissenschaftlich nachgewiesen ist, dass es hierzu eines qualifizierten und hochwertigen Bildungsangebotes bedarf, das für die Kinder in ganz Bayern zur Verfügung zu stehen hat. Die Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen im Jahre 2009 durch Deutschland beinhaltet die Verpflichtung, die Inklusion von Kindern mit Behinderung zur Regel zu machen, da diese das individuelle und einklagbare Recht darauf haben. Der Staat ist verpflichtet, dieses Recht schnellstmöglich umzusetzen. Das Ziel und das Recht, Beruf und Kinder miteinander vereinbaren zu können, sind inzwischen gesamtgesellschaftlich anerkannt und werden von Eltern angestrebt und eingefordert. Eine kinder- und familienfreundliche Gesellschaft zeichnet sich durch institutionelle Unterstützung und Hilfe aus. Der gleichberechtigte und ungehinderte Zugang zu diesen Angeboten ist eine Grundvoraussetzung für eine chancengleiche Gesellschaft, die kein Kind ausschließen darf. Von Anfang an müssen alle gleichberechtigter und gleichteilnehmender Teil sein.

Das 2005 beschlossene Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (BayKiBiG) genügt diesen hohen Anforderungen nicht. Es gewährt weder die zur Umsetzung der Ansprüche nötigen Rechte der Kinder, Eltern und Beschäftigten noch schafft es Rahmenbedingungen, die es ermöglichen diesen zu entsprechen.

Das Bayerische Kinder- und Elternrechtsgesetz stellt die in den Mittelpunkt, deren Leben und deren Rechte hauptsächlich von ihm betroffen sind, die Kinder und die Eltern. Ziel ist es, über die Definition der Rechte der Kinder und Eltern, über die Festlegung der Rechte und Pflichten des Personals, der Einrichtungen und der Träger und zuletzt durch die Festlegung der Planung und Finanzierung der Einrichtungen, eine hervorragende Qualität und Quantität in der Bildung und Betreuung der Kinder zu schaffen. Die Kommunen erhalten dabei bei der Verwirklichung der Inklusion und der Chancengerechtigkeit weitere Kompetenzen. Die finanzielle Belastung der Eltern soll durch dieses Gesetz nicht steigen. Die Bildung ab dem ersten Lebensjahr soll kostenfrei werden. Im Hinblick auf die Realisierbarkeit sind alle personalwirksamen Verbesserungen stufenweise definiert worden.

B) Lösung

Das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege wird aufgehoben und durch das Bayerische Kinder- und Elternrechtsgesetz für die frühkindliche Bildung und eine Ausführungsverordnung ersetzt.

C) Alternativen

Eine hervorragende und den heutigen Ansprüchen genügende Bildung und Betreuung der Kinder ab dem ersten Lebensjahr lässt sich nur mit dem Bayerischen Kinder- und Elternrechtsgesetz für die frühkindliche Bildung erreichen. Hierzu gibt es keine Alternative.

D) Kosten**1. Kostenauswirkungen auf den Staat**

Die Umstellung des Fördersystems, die Verbesserungen der Qualität und das Ziel, die Kommunen nicht zu belasten, erfordern erhebliche und dauerhafte Mehrinvestitionen des Staates in die frühkindliche Bildung. Für das Kindertagesstättenjahr 2012/13 ist mit einer Steigerung um ca. 195 Millionen Euro zu rechnen. Da die Qualitätssteigerungen stufenweise erfolgen, sind weitere erhebliche Erhöhungen – in Abhängigkeit von der Anzahl der Kinder und der Dauer der Bildung und Betreuung derselben – zu erwarten. Die zukünftigen Ausgaben für die frühkindliche Bildung sind davon abhängig, inwieweit die Eltern von den ihnen und ihren Kindern eingeräumten Rechten hinsichtlich der Bildungszeit und des Anspruches auf Bildungsplätze Gebrauch machen werden.

2. Kostenauswirkungen auf die Gemeinden und Gemeindeverbände

Für die Gemeinden und Gemeindeverbände entstehen im Kindertagesstättenjahr 2012/13 keine Mehrkosten, da die Qualitätsverbesserungen durch eine Veränderung der Finanzierungssystematik voraussichtlich durch den Staatsanteil abgedeckt werden. Dieses Gesetz ist konnexitätsrelevant, die durch die Qualitätsverbesserungen verursachten Mehrinvestitionen in die frühkindliche Bildung müssen daher durch den Staat getragen werden. Da Kindertagesstätten durch dieses Gesetz als Bildungseinrichtungen definiert werden und Bildung eine staatliche Aufgabe ist, ist eine Verschiebung der Kosten hin zum Staat gerechtfertigt.

3. Kosten für die Eltern

Dieses Gesetz verursacht zuerst keine Mehrkosten für die Eltern und wird diese durch die geplante Einführung der Kostenfreiheit der frühkindlichen Bildung erheblich entlasten.

4. Kosten für die Träger

Eine Mehrbelastung der Träger ist nicht gegeben.

Gesetzentwurf

eines Bayerischen Gesetzes über die Rechte von Kindern und Eltern in der frühkindlichen und außerschulischen Bildung (Bayerisches Kinder- und Elternrechtsgesetz für die frühkindliche Bildung – BayKiElG)

Inhaltsübersicht:

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

- Art. 1 Geltungsbereich
- Art. 2 Begriffsbestimmungen
- Art. 3 Träger von Kindertageseinrichtungen
- Art. 4 Allgemeine Grundsätze

2. Teil Rechte der Kinder

- Art. 5 Bildungs- und Betreuungsanspruch
- Art. 6 Inklusive Bildungs- und Betreuungsqualität

3. Teil Rechte der Eltern

- Art. 7 Freie Wahl der Kindertageseinrichtung und Betreuungszeitanspruch
- Art. 8 Allgemeine Rechte der Eltern
- Art. 9 Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtung

4. Teil Personal

- Art. 10 Rahmenbedingungen
- Art. 11 Erziehungs- und Bildungsplan

5. Teil Einrichtungen

- Art. 12 Betriebs- und Pflegeerlaubnis
- Art. 13 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen; Zusammenarbeit mit der Grundschule
- Art. 14 Qualitätssicherungsmaßnahmen
- Art. 15 Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen
- Art. 16 Fördervoraussetzungen für Tagespflege

6. Teil Sicherstellung und Planung

- Art. 17 Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots
- Art. 18 Planungsverantwortung
- Art. 19 Örtliche Bedarfsplanung
- Art. 20 Überörtliches Planungsverfahren

7. Teil Förderung

- Art. 21 Förderanspruch
- Art. 22 Umfang des Förderanspruchs der Gemeinde
- Art. 23 Umfang des Förderanspruchs des Trägers einer Kindertageseinrichtung
- Art. 24 Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum
- Art. 25 Umfang des Förderanspruchs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe
- Art. 26 Förderverfahren bei Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege
- Art. 27 Investitionskostenförderung

8. Teil Zuständigkeiten

- Art. 28 Bewilligungsbehörden, sachliche Zuständigkeit

9. Teil Übergangsregelungen

- Art. 29 Dauer des Rechtsanspruchs auf Bildung und Betreuung
- Art. 30 Gebühren- und Kostenfreiheit
- Art. 31 Personalschlüssel

10. Teil Experimentierklausel und Ausführungsverordnung

- Art. 32 Experimentierklausel
- Art. 33 Ausführungsverordnung
- Art. 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

1. Teil Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹Dieses Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in öffentlich geförderten Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege.

Art. 2 Begriffsbestimmungen

(1) ¹Kindertageseinrichtungen sind außerschulische Tageseinrichtungen zur regelmäßigen und inklusiven Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern. ²Sie können sich auf Altersgruppen spezialisieren. ³Kindertageseinrichtungen

1. mit einem überwiegenden Angebot für Kinder unter drei Jahre sind Kinderkrippen,
2. mit einem überwiegenden Angebot für Kinder im Alter von drei Jahre bis zum Schuleintritt sind Kindergärten,
3. mit einem überwiegenden Angebot für Schulkinder sind Horte,
4. mit einem Angebot ohne Altersgrenzen sind Häuser für Kinder.

⁴Kindertageseinrichtungen müssen nicht zwingend gebäudebezogen sein.

(2) Eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung im Sinn des Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass die überwiegende Zahl der Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Monat die Kindertageseinrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht; bei Kindern unter drei Jahren ist insbesondere in der Eingewöhnungsphase eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 10 Stunden zulässig; bei Kindern, die eine Schule besuchen, ist eine Unterschreitung bis zu einer Grenze von 12 Stunden zulässig.

(3) Eine inklusive Bildung, Erziehung und Betreuung im Sinn des Abs. 1 Satz 1 setzt voraus, dass jedes Kind jede Kindertageseinrichtung besuchen kann.

(4) Tagespflege ist die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern durch eine Tagespflegeperson im Umfang von durchschnittlich mindestens 10 Stunden wöchentlich pro Kind in geeigneten Räumlichkeiten.

(5) Personalschlüssel im Sinne dieses Gesetzes ist die Fachkraft-Kind-Relation in der Anwesenheitszeit der Kinder.

Art. 3 Träger von Kindertageseinrichtungen

(1) Träger von Kindertageseinrichtungen können kommunale, freigemeinnützige und sonstige Träger sein.

(2) ¹Kommunale Träger sind Gemeinden, Gemeindeverbände, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände. ²Als kommunale Träger im Sinn dieses Gesetzes gelten auch selbstständige Kommunalunternehmen des öffentlichen Rechts (Art. 89 GO), juristische Personen des

Privatrechts sowie rechtsfähige Personenvereinigungen, an denen kommunale Gebietskörperschaften mehrheitlich beteiligt sind bzw. in denen sie einen beherrschenden Einfluss ausüben.

(3) Freigemeinnützige Träger sind sonstige juristische Personen des öffentlichen und solche des privaten Rechts, deren Tätigkeit nicht auf Gewinnerzielung gerichtet ist.

(4) Sonstige Träger sind insbesondere Elterninitiativen, privatwirtschaftliche Initiativen, Vereine und natürliche Personen.

Art. 4 Allgemeine Grundsätze

(1) Die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern liegt in der vorrangigen Verantwortung der Eltern; Eltern im Sinn dieses Gesetzes sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten.

(2) Alle Kinder haben ein Recht auf einen gleichberechtigten Zugang zu den Gebäuden, Innen- und Außeneinrichtungen, technischen Systemen, Kommunikations-, Informationsmitteln und -systemen der Kindertageseinrichtungen.

(3) Die überörtlichen Sozialhilfeträger, die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landkreise und kreisfreie Städte) und die Gemeinden sollen mit der freien Jugendhilfe unter Achtung ihrer Selbstständigkeit partnerschaftlich zusammenarbeiten.

(4) Soweit Kindertageseinrichtungen in gleichermaßen geeigneter Weise wie von einem kommunalen Träger auch von freigemeinnützigen Trägern betrieben werden oder rechtzeitig geschaffen werden können, sollen die Gemeinden und die Träger der öffentlichen Jugendhilfe von eigenen Maßnahmen absehen.

2. Teil Rechte der Kinder

Art. 5 Bildungs- und Betreuungsanspruch

(1) Kinder haben ab ihrem ersten Lebensjahr ein Recht auf Bildung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder, soweit dies nicht ermöglicht werden kann, in Tagespflege.

(2) Dieses Recht auf Bildung und Betreuung umfasst täglich bis zu 10 Stunden.

(3) Besuchen Kinder eine Schule, reduziert sich dieser Anspruch durch die Bildungs- und Betreuungszeit in der Schule.

(4) Für sämtliche Leistungen nach diesem Gesetz werden keine Gebühren und Kosten erhoben.

Art. 6 Inklusive Bildungs- und Betreuungsqualität

(1) Kinder haben ein Recht auf inklusive Betreuung und Bildung.

- (2) Bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen, ist deren Wohl vorrangig zu beachten.
- (3) Zur Verwirklichung von Inklusion und Integration erhalten alle Kinder bedarfsgerechte, nachteilsausgleichende und altersgemäße Assistenz und Förderung.
- (4) Bildung und Betreuung im Sinn des Art. 5 umfasst hauptsächlich folgende Inhalte und Merkmale:
1. Die Kinder werden gemäß ihrer Entwicklung an der Gestaltung des Einrichtungsalltags und der Einrichtung beteiligt.
 2. Die Kinder werden ganzheitlich und nach ihrem jeweiligen Entwicklungsverlauf gebildet und erzogen, dabei sind ihre inklusiven und integrativen Fähigkeiten zu stärken.
 3. Die Kinder erhalten vielfältige und ihrer Entwicklung angemessene Bildungs- und Erfahrungsmöglichkeiten, die ihnen beste Bildungs- und Entwicklungschancen gewähren, Entwicklungshemmnissen frühzeitig entgegenwirken, Sprachdefizite ausgleichen und sie befähigen, an der Gesellschaft teilzuhaben.
 4. Die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder werden individuell berücksichtigt.
 5. Die Kinder werden in ihrer Entwicklung zu eigenständigen, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten unterstützt, hierzu werden ihnen die dazu nötigen Basiskompetenzen vermittelt. Dazu zählen beispielsweise positives Selbstwertgefühl, Problemlösefähigkeit, Toleranz, lernmethodische Kompetenz, Verantwortungsübernahme sowie Kooperations- und Kommunikationsfähigkeit.
 6. Kinder werden auf den Übergang zur Schule rechtzeitig vorbereitet und hierbei begleitet.
 7. Allen Kindern ist die gleichberechtigte und diskriminierungsfreie Teilhabe an gemeinsamen Essen und Aktionen kostenfrei zu ermöglichen.
- (5) Die Kinder werden in Kindertageseinrichtungen durch qualifizierte Fachkräfte in ausreichender Zahl gebildet und betreut.
- (6) Kinder, die älter als 3 Jahre sind, haben das Recht, in Tagespflege durch mindestens eine pädagogische Fachkraft gebildet und betreut zu werden, falls sie nicht mindestens 20 Stunden in der Woche eine Kindertageseinrichtung oder Schule besuchen und ihnen kein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht.
- (7) Kinder, die jünger als 3 Jahre sind, haben das Recht, in Tagespflege durch mindestens eine pädagogische Fachkraft gebildet und betreut zu werden, falls ihnen kein Platz in einer Kindertageseinrichtung zur Verfügung steht.

3. Teil Rechte der Eltern

Art. 7

Freie Wahl der Kindertageseinrichtung und Betreuungszeitanspruch

- (1) Die Eltern haben Anspruch auf ein Betreuungsangebot für ihre Kinder an Feiertagen und den Wochenenden, soweit dies beruflich oder krankheitsbedingt erforderlich ist.

- (2) Die Eltern haben das Recht, für ihre Kinder eine förderfähige Kindertageseinrichtung in Hinsicht auf Ort und pädagogische Ausrichtung frei zu wählen.

Art. 8

Allgemeine Rechte der Eltern

- (1) ¹Die erzieherischen Entscheidungen der Eltern sind durch das pädagogische Personal zu achten. ²Die Kindertageseinrichtungen und die Tagespflege ergänzen und unterstützen die Eltern bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder.
- (2) Die Eltern haben ein Recht auf allgemein zugängliche und umfassende Information über die pädagogische Konzeption der Einrichtungen.

Art. 9

Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtung

- (1) Eltern und pädagogisches Personal arbeiten partnerschaftlich bei der Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zusammen.
- (2) ¹Die pädagogischen Fachkräfte informieren die Eltern regelmäßig über den Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse ihres Kindes in der Tageseinrichtung. ²Sie erörtern und beraten mit ihnen wichtige Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.
- (3) ¹Die Eltern haben ein Recht auf Mitsprache und Gehör bei allen wichtigen Entscheidungen der Kindertageseinrichtungen. ²Hierzu ist ein Elternbeirat einzurichten, der von der Leitung der Kindertageseinrichtung und dem Träger vor wichtigen Entscheidungen rechtzeitig informiert wird. ³Der Elternbeirat hat bei wichtigen Entscheidungen ein Mitspracherecht. ⁴Der Elternbeirat berät insbesondere über die Jahresplanung, den Umfang der Personalausstattung, die Planung und Gestaltung von regelmäßigen Informations- und Bildungsveranstaltungen für die Eltern, die Öffnungs- und Schließzeiten und die Festlegung von Gebühren und Kosten.
- (4) Die pädagogische Konzeption wird vom Träger in enger Abstimmung mit dem pädagogischen Personal und dem Elternbeirat fortgeschrieben.
- (5) Ohne Zweckbestimmung vom Elternbeirat eingesamelte Spenden werden vom Träger der Kindertageseinrichtung im Einvernehmen mit dem Elternbeirat verwendet.
- (6) Der Elternbeirat hat einen jährlichen Rechenschaftsbericht gegenüber den Eltern und dem Träger abzugeben.

4. Teil Personal

Art. 10

Rahmenbedingungen

- (1) ¹Das pädagogische Personal hat ausreichende Verfügungszeiten für die Arbeit neben dem Kind. ²Die Verfügungszeit beträgt mindestens ein Viertel der gesamten Arbeitszeit.

(2) ¹Leitungsaufgaben werden mit angemessenen Freistellungen von der pädagogischen Arbeit berücksichtigt. ²Die Freistellung beträgt mindestens pro angestellter Person der Kindertageseinrichtung 2 Stunden pro Woche. ³Verfügungszeiten sind nicht auf die Freistellung anrechenbar und umgekehrt.

(3) ¹Das pädagogische Personal hat an mindestens 5 Tagen im Jahr Anspruch auf geeignete Fortbildungsmaßnahmen. ²Hierbei sind die Fortbildungsmaßnahmen der freigemeinnützigen Träger in angemessener Weise zu berücksichtigen. ³Grundschullehrkräfte sollen im Hinblick auf die Zusammenarbeit mit Kindertageseinrichtungen einbezogen werden.

(4) Das pädagogische Personal soll auf dem aktuellen Stand der Inhalte und Methoden der Bildung, Erziehung und Betreuung sein.

(5) ¹Das pädagogische Personal kann bei Bedarf auf externe Unterstützung durch fachlich qualifizierte Dienste zugreifen. ²Die nötigen heilpädagogischen, sonderpädagogischen und therapeutischen Fachdienste werden durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen flächen- und bedarfsdeckend sichergestellt.

(6) Die pädagogischen Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen und die Lehrkräfte an den Schulen sollen sich regelmäßig über ihre pädagogische Arbeit informieren und die pädagogischen Konzepte aufeinander abstimmen.

Art. 11

Erziehungs- und Bildungsplan

(1) ¹Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Bildungs- und Erziehungsplan zur Verfügung steht. ²Die Inhalte des Bildungs- und Erziehungsplanes sind in ihren Grundsätzen durch alle förderfähigen Kindertageseinrichtungen einzuhalten.

(2) ¹Die Bildungs- und Erziehungspläne umfassen alle Bereiche, der in diesem Gesetz erfassten Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit. ²Sie sind regelmäßig dem aktuellen Stand der Inhalte und Methoden der außerschulischen Bildung, Erziehung und Betreuung anzupassen.

(3) Für die wissenschaftliche Weiterentwicklung der Inhalte und Methoden der Bildung und Erziehung hat das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen Sorge zu tragen.

5. Teil Einrichtungen

Art. 12

Betriebs- und Pflegeerlaubnis

(1) ¹Soweit Kindertageseinrichtungen im Sinn dieses Gesetzes nicht von den Vorschriften des Achten Buches Sozialgesetzbuch erfasst sind, bedürfen ihre Träger einer Betriebserlaubnis. ²Die §§ 45 bis 48a sowie § 90 Abs. 3 SGB VIII gelten entsprechend. ³Art. 29 BayKJHG bleibt unberührt.

(2) ¹In Tagespflege können im Rahmen des § 44 SGB VIII pro Tagespflegeperson bis zu vier gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. ²Werden mehr als sieben fremde Kinder von mehreren Tagespflegepersonen in Zusammenarbeit betreut, muss mindestens eine Tagespflegeperson eine pädagogische Fachkraft sein.

(3) Die Erlaubnis kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

Art. 13

Vernetzung von Kindertageseinrichtungen; Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) ¹Kindertageseinrichtungen haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit jenen Einrichtungen, Diensten und Ämtern zusammenzuarbeiten, deren Tätigkeit in einem sachlichen Zusammenhang mit den Aufgaben der Tageseinrichtung steht. ²Kindertageseinrichtungen kooperieren insbesondere mit Frühförderstellen, Erziehungs- und Familienberatungsstellen und Fachdiensten.

(2) Kindertageseinrichtungen mit Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres haben im Rahmen ihres eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrags mit den Schulen zusammenzuarbeiten.

Art. 14

Qualitätssicherungsmaßnahmen

(1) ¹Die Kindertageseinrichtungen führen geeignete Qualitätssicherungsmaßnahmen durch. ²Diese sind insbesondere regelmäßige externe Evaluationen, jährliche Elternbefragungen oder sonstige, gleichermaßen geeignete Maßnahmen der Qualitätssicherung.

(2) ¹Die Kindertageseinrichtungen erfüllen einen Personalschlüssel von 1:7,5, mindestens einen Personalschlüssel von 1:8. ²Bei Kindern, die im Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden oder jünger als drei Jahre sind, ist ein Personalschlüssel von 1:3 zu erfüllen, mindestens einen Personalschlüssel von 1:3,25. ³Horte erfüllen einen Personalschlüssel von 1:10,5, mindestens einen Personalschlüssel von 1:11.

(3) Die Einrichtungen können Kernzeiten der pädagogischen Arbeit festlegen.

(4) ¹Die Einrichtungen erhalten im Einvernehmen mit den betroffenen Aufenthaltsgemeinden zusätzliche Mittel, die zur Bewältigung besonderer pädagogischer, therapeutischer und nachteilsausgleichender Bedarfe dienen. ²Diese Mittel sollen insbesondere für zusätzliches Personal, Unterstützung durch Fachdienste und Material verwendet werden.

Art. 15

Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen

Der Förderanspruch in Bezug auf Kindertageseinrichtungen (Art. 21) setzt voraus, dass der Träger

1. eine Betriebserlaubnis nachweisen kann,
2. die Einrichtung nicht mehr als 30 Schließtage im Jahr hat,
3. die Einrichtung an mindestens vier Tagen und mindestens 20 Stunden die Woche öffnet und
4. die Vorschriften dieses Gesetzes, die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften und Ausführungsverordnungen beachtet.

Art. 16

Fördervoraussetzungen für Tagespflege

Der Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe (Art. 21 Abs. 3 Alt. 1) setzt voraus, dass die Angebote der Tagespflege von den Aufenthaltsgemeinden entsprechend Art. 22 Abs. 9 gefördert werden und

1. die Tagespflegeperson die Teilnahme an einer geeigneten, vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe durchgeführten oder genehmigten Qualifizierungsmaßnahme von mindestens 100 Stunden, die sich an den Rechten der Kinder und Eltern dieses Gesetzes orientiert, und jährlich 15 Stunden Fortbildung nachweisen kann,
2. für Ausfallzeiten der Tagespflegeperson eine gleichermaßen geeignete Ersatzkraft vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sichergestellt wird,
3. der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Tagespflegepersonen fachlich begleitet und berät,
4. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe beziehungsweise von einem von diesem beauftragten Träger vermittelt worden ist und mit dem Kind nicht verwandt und nicht verschwägert (jeweils bis zum dritten Grad) ist,
5. die Tagespflegeperson vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zusätzliche Leistungen in Form eines Qualifizierungszuschlags, eines Beitrags zur Altersvorsorge und soweit erforderlich zur Krankenversicherung erhält; das Nähere wird durch das zuständige Staatsministerium in der Ausführungsverordnung (Art. 33) geregelt.

6. Teil

Sicherstellung und Planung

Art. 17

Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots

- (1) Die Gemeinden sollen im eigenen Wirkungskreis und in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gewährleisten, dass die nach der Bedarfsfeststellung (Art. 19 Abs. 1) notwendigen Plätze in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege rechtzeitig zur Verfügung stehen.
- (2) Soweit Plätze in einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, um den Bedarf aus mehreren Gemeinden zu decken, sollen die betreffenden Gemeinden diese Aufgabe im Wege kommunaler Zusammenarbeit erfüllen.

- (3) Die Aufgaben des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe bleiben unberührt.

Art. 18

Planungsverantwortung

- (1) ¹Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe tragen für die Versorgung mit Plätzen in Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege die Gesamtverantwortung für die Planung. ²Dies gilt auch für die Inklusivität der Einrichtungen.

- (2) Die Gemeinden und die Träger der freien Jugendhilfe sowie die überörtlichen Sozialhilfeträger sind in alle Phasen der Bedarfsplanung und des Planungsverfahrens nach § 80 SGB VIII einzubeziehen.

Art. 19

Örtliche Bedarfsplanung

- (1) ¹Die Gemeinden entscheiden, welchen örtlichen Bedarf sie unter Berücksichtigung der Rechte und Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder für eine kindgerechte Bildung, Erziehung und Betreuung sowie sonstiger bestehender schulischer Angebote anerkennen. ²Die Bedarfsplanung nach § 80 SGB VIII bleibt unberührt. ³Die Gemeinden haben die Entscheidung nach Satz 1 entsprechend den Gegebenheiten jährlich zu aktualisieren. ⁴Unberührt bleibt die Regelung in § 24a SGB VIII.

- (2) ¹Die Gemeinde bestimmt, welche bestehenden Plätze für die Deckung des örtlichen Bedarfs notwendig sind und welcher jeweilige Bedarf noch ungedeckt ist. ²Sie kann auch nicht in der Gemeinde gelegene Plätze als bedarfsnotwendig anerkennen, wenn zu erwarten ist, dass Eltern der Gemeinde diese Plätze in Anspruch nehmen. ³Die Entscheidung über die Bedarfsnotwendigkeit ist den betroffenen Trägern durch Verwaltungsakt bekannt zu geben. ⁴Der Verwaltungsakt kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

- (3) ¹Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe kann bestehende Plätze, beispielsweise mit besonderen pädagogischen Ansätzen, in seinem Zuständigkeitsgebiet als bedarfsnotwendig anerkennen, die von keiner Gemeinde als bedarfsnotwendig anerkannt wurden. ²Abs. 2 Sätze 3 und 4 gelten entsprechend.

Art. 20

Überörtliches Planungsverfahren

- (1) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben im Einvernehmen mit der Gemeinde die Schaffung der notwendigen Plätze zu planen.

- (2) Soweit Plätze in einer Kindertageseinrichtung notwendig sind, um den Bedarf aus mehreren Gemeinden zu decken, wirken die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe darauf hin, dass die betroffenen Gemeinden bei der Planung überörtlicher Kindertageseinrichtungen zusammenwirken.

7. Teil Förderung

Art. 21 Förderanspruch

(1) ¹Freigemeinnützige und sonstige Träger von Kindertageseinrichtungen haben unter den Voraussetzungen des Art. 15 und nach Maßgabe von Art. 23 einen Förderanspruch gegenüber den Gemeinden, in denen die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Sinn des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I haben (Aufhaltungsgemeinden), wenn sie den vollständigen Förderantrag bis 30. April des auf den Bewilligungszeitraum (Art. 25) folgenden Jahres stellen. ²Wenn der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Art. 18 Abs. 2 Plätze als bedarfsnotwendig anerkennt oder wenn die Gemeinde nicht leistungsfähig ist, besteht der Anspruch gegenüber dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe in den Grenzen seiner Leistungsfähigkeit.

(2) Die Gemeinde hat für Kindertageseinrichtungen, die die Fördervoraussetzungen nach Art. 15 erfüllen, einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 22, wenn sie den vollständigen Förderantrag bis zum 30. Juni des auf den Bewilligungszeitraum folgenden Jahres stellt.

(3) Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für Angebote der Tagespflege, die die Fördervoraussetzungen des Art. 16 erfüllen, sowie in den Fällen des Abs. 1 Satz 2 einen Förderanspruch gegenüber dem Staat nach Maßgabe von Art. 25.

Art. 22

Umfang des Förderanspruchs der Gemeinde

(1) ¹Die staatliche Regelförderung der Kindertageseinrichtungen erfolgt in zwei Teilen. ²Diese sind die Sockelfinanzierung und die kindbezogene Förderung. ³Sie wird für jede Einrichtung und jedes Kind geleistet, die von der Gemeinde gefördert werden.

(2) ¹Der Höhe der Förderung ist der empfohlene Personalschlüssel des Art. 14 Abs. 2 zu Grunde zu legen. ²Der Höhe der Förderung ist eine ständige Öffnung der Einrichtung zu Grunde zu legen. ³Schließtage werden nicht angerechnet.

(3) ¹Die Berechnung der Förderung erfolgt durch das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen mindestens einmal jährlich in einem transparenten und nachvollziehbaren Verfahren, bei dem die Rechte der Kinder, der Eltern, des Personals und die Entwicklung der Personalkosten Berücksichtigung finden. ²Darüber ist unmittelbar dem Landtag zu berichten.

(4) ¹Die Sockelfinanzierung richtet sich gestaffelt nach der Öffnungszeit der einzelnen Gruppe der Tageseinrichtungen. ²Die Sockelfinanzierung errechnet sich als Produkt aus Sockelwert und Gruppenöffnungszeit. ³Dabei gelten folgende Sockelfaktoren:

- 0,80 für eine Öffnungszeit von mehr als drei bis einschließlich vier Stunden
- 1,00 für eine Öffnungszeit von mehr als vier bis einschließlich fünf Stunden

- 1,65 für eine Öffnungszeit von mehr als fünf bis einschließlich acht Stunden
- 2,10 für eine Öffnungszeit von mehr als acht bis einschließlich zehn Stunden
- 2,35 für eine Öffnungszeit von mehr als zehn bis einschließlich zwölf Stunden
- 2,70 für eine Öffnungszeit von mehr als zwölf Stunden.

⁴Bei Einrichtungen ohne Organisation in Gruppen erfolgt die Berechnung in Gruppenäquivalenten. ⁵Eine Gruppe ist dann förderfähig, wenn sie mindestens 80 Prozent der Kinder betreut, die sich aus dem Personalschlüssel des Art. 14 Abs. 2 bei Anwesenheit von 2 Fachkräften ergibt. ⁶Bei Gruppen, die Kinder betreuen, die im Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden oder jünger als drei Jahre sind, wird der Sockelwert zusätzlich mit dem Förderfaktor U3 multipliziert. ⁷Der Sockelwert wird durch den Landtag bestimmt.

(5) ¹Die kindbezogene Förderung pro Kind errechnet sich als Produkt aus Basiswert und Buchungszeit. ²Die kindbezogene Förderung soll durchschnittlich maximal 40 Prozent der Gesamtförderung betragen. ³Der Basiswert wird durch den Landtag bestimmt.

(6) ¹Krankheits- und urlaubsbedingte Fehlzeiten bleiben bei der Förderung unberücksichtigt. ²Die Personalmehrkosten für krankheitsbedingte Fehlzeiten, beginnend ab dem 5. Krankheitstag, und Schwangerschaftsvertretungen werden den Trägern erstattet. ³Wechselnde Öffnungs- und Buchungszeiten werden auf den Durchschnitt einer 5-Tage-Woche umgerechnet.

(7) ¹Über Buchungszeitfaktoren wird eine höhere Förderung für längere Buchungszeiten der Kinder gewährt. ²Die Buchungszeit gibt den von den Eltern mit dem Träger der Einrichtung vereinbarten Zeitraum an, während dem das Kind regelmäßig in der Einrichtung vom pädagogischen Personal gebildet, erzogen und betreut wird. ³Wechselnde Buchungszeiten werden auf den Tagesdurchschnitt bei einer 5-Tage-Woche umgerechnet. ⁴Der Träger hat Mindestbuchungszeiten von 20 oder 25 Stunden pro Woche beziehungsweise 4 oder 5 Stunden pro Tag sowie deren zeitliche Lage vorzugeben, ausgenommen sind hiervon Kinder, die unter drei Jahre sind oder die das dritte Lebensjahr im Kindergartenjahr vollenden oder die eine Schule besuchen. ⁵Für die einzelnen Stundenkategorien gelten folgende Buchungszeitfaktoren:

- a) für Kinder unter drei Jahren und Schulkinder:
 - 0,6 für eine Buchungszeit bis einschließlich drei Stunden
- b) für alle Kinder:
 - 1,00 für eine Buchungszeit von mehr als drei bis einschließlich fünf Stunden
 - 1,60 für eine Buchungszeit von mehr als fünf bis einschließlich acht Stunden
 - 2,00 für eine Buchungszeit von mehr als acht bis einschließlich zehn Stunden
 - 2,20 für eine Buchungszeit von mehr als zehn Stunden bei Kindern,

c) bei Kindern, die im Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden oder jünger als drei Jahre sind, wird die Buchungszeit mit dem Förderfaktor U3 multipliziert

(8) ¹Die Gemeinden erhalten ein Förderbudget. ²Das Förderbudget errechnet sich aus dem Förderwert multipliziert mit der Gesamtzahl der gebuchten Bildungs- und Betreuungszeit der Gemeinde. ³Das Förderbudget dient ausschließlich zur Finanzierung der besonderen Bedarfe nach Art. 14 Abs. 4. ⁴Nicht verwendete Mittel werden im Folgejahr angerechnet. ⁵Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen und die kommunalen Spitzenverbände legen jährlich dem Landtag einen Bericht über das Förderbudget vor. ⁶Der Förderwert wird durch den Landtag bestimmt.

(9) ¹Die staatliche Förderung der Tagespflege erfolgt kindbezogen. ²Sie wird für jedes Kind geleistet, das von der Gemeinde gefördert wird. ³Die Höhe der Förderung ist abhängig von der gebuchten Bildungs- und Betreuungszeit, die Staffelung nach Buchungszeit erfolgt analog Abs. 7. ⁴Für besondere Bedarfe von Kindern kann die Gemeinde die Förderung erhöhen, wenn das Kindeswohl dies erfordert. ⁵Gefördert werden ausschließlich Kinder in Tagespflege, die keinen Rechtsanspruch auf einen Kindertageseinrichtungsort haben oder deren Rechtsanspruch nicht erfüllt werden kann. ⁶Die Höhe der Förderung wird durch den Landtag bestimmt.

(10) Der Förderfaktor U3 ist 2,5.

Art. 23

Umfang des Förderanspruchs des Trägers einer Kindertageseinrichtung

(1) Der Förderanspruch des Trägers gegen die Gemeinde ist auf Kinder mit gewöhnlichem Aufenthalt im Sinn des § 30 Abs. 3 Satz 2 SGB I in der Gemeinde begrenzt, die einen Platz belegen, der nach Art. 19 Abs. 2 von der Gemeinde als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt wurde.

(2) ¹Der Träger hat gegenüber den Gemeinden einen Anspruch in Höhe der staatlichen Förderung an die Gemeinden, erhöht um einen Anteil der Gemeinden in Höhe von 80 Prozent des staatlichen Anteils. ²Sachleistungen der Gemeinde können auf die kommunale Förderung bei Einvernehmen mit dem Träger angerechnet werden.

Art. 24

Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum

(1) ¹Kindertagesstätten können auf Antrag einer Gemeinde als Landkindergarten gefördert werden, wenn die Kindertagesstätte das einzige Angebot der Gemeinde ist, wenn diese altersgeöffnet ist, wenn kein Kind abgewiesen wurde und wenn die Einrichtung von maximal 7/10 von Kindern besucht wird, die maximal in einer Gruppe zulässig sind. ²Der Landkindergarten erhält die Förderung für die durchschnittliche Buchungszeit der tatsächlich anwesenden Kinder, die nach dem in Art. 14 Abs. 2 festgelegten, empfohlenen Per-

sonalschlüssel maximal durch zwei Fachkräfte betreut werden dürfen.

(2) ¹Kindertagesstätten können auf Antrag einer Gemeinde als kleiner Landkindergarten gefördert werden, wenn die Kindertagesstätte die Bedingungen des Landkindergartens erfüllt und wenn die Einrichtung von maximal 3/10 von Kindern besucht wird, die maximal in einer Gruppe zulässig sind. ²Der kleine Landkindergarten erhält die Förderung für die durchschnittliche Buchungszeit der tatsächlich anwesenden Kinder, die nach dem in Art. 14 Abs. 2 festgelegten, empfohlenen Personalschlüssel maximal durch eine Fachkraft betreut werden dürfen, und 60 Prozent der Sockelfinanzierung.

Art. 25

Umfang des Förderanspruchs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

¹Für den Umfang des Förderanspruchs der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Tagespflege findet Art. 22 Abs. 9 entsprechende Anwendung. ²In den Fällen des Art. 21 Abs. 3 Alternative 2 findet Art. 22 uneingeschränkt entsprechende Anwendung.

Art. 26

Förderverfahren bei Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege

(1) ¹Die Träger einer Kindertageseinrichtung richten ihren schriftlichen Förderantrag an die Aufenthaltsgemeinden. ²Die Gemeinden und örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe richten ihren schriftlichen Antrag an die jeweils zuständige Bewilligungsbehörde (Art. 27). ³Bewilligungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) ¹Die Bewilligungsbehörde prüft beim ersten Förderantrag das Vorliegen einer Erklärung der Gemeinde beziehungsweise des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Erfüllung der Fördervoraussetzungen nach Art. 15 beziehungsweise Art. 16. ²Bezüglich der übrigen Fördervoraussetzungen ist eine erneute Erklärung nur notwendig, wenn sich die förderrelevanten Tatsachen geändert haben.

(3) ¹Der Förderanspruch der Gemeinde beziehungsweise des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe wird durch die Bewilligungsbehörde grundsätzlich in einem Bescheid festgestellt. ²Der Bescheid enthält einen Gesamtbetrag für alle Plätze in Kindertageseinrichtungen und eine Aufschlüsselung dieses Gesamtbetrags für die einzelnen Kindertageseinrichtungen.

Art. 27

Investitionskostenförderung

(1) Von den notwendigen Kosten der Neu-, Um- und Erweiterungsbauten einer Kindertageseinrichtung hat der Träger wenigstens ein Drittel aufzubringen.

(2) Zu den restlichen zwei Dritteln gewährt der Staat den in Art. 3 Abs. 2 Satz 1 genannten kommunalen Trägern Finanzhilfen im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel, wenn sich die Baumaßnahme auf Plätze beschränkt, die als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt sind.

(3) ¹Bei Kindertageseinrichtungen kommunaler Träger nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 sowie freigemeinnütziger oder sonstiger Träger haben die Gemeinden, welche die Plätze als bedarfsnotwendig bestimmt oder anerkannt haben, und bei fehlender Leistungsfähigkeit kreisangehöriger Gemeinden die Landkreise in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit, einen Baukostenzuschuss in Höhe von zwei Dritteln der notwendigen Kosten zu leisten. ²Ist der Zuschuss von mehreren Gemeinden gemeinsam aufzubringen, bestimmt sich das Verhältnis der Kostentragung zwischen den Gemeinden nach der Zahl der für die einzelnen Gemeinden als bedarfsnotwendig bestimmten oder anerkannten Plätze. ³Der Staat gewährt zu diesen Baukostenzuschüssen Finanzhilfen im Rahmen der jährlich im Staatshaushalt für den kommunalen Finanzausgleich bereitgestellten Mittel.

(4) Die Gewährung von Baukostenzuschüssen und Finanzhilfen setzt voraus, dass

- die Kindertageseinrichtung nach Art. 15 förderfähig ist,
- die Kindertageseinrichtung barrierefrei ist,
- die Baumaßnahme aufsichtlich nicht zu beanstanden ist,
- die Gesamtfinanzierung gesichert ist und
- die Zuschusspflichtigen der Baumaßnahme hinsichtlich Art, Ausmaß und Ausführung zugestimmt haben.

(5) ¹Werden geförderte Kindertageseinrichtungen innerhalb eines Zeitraums von 25 Jahren anderen Zwecken zugeführt, so hat die Kommune die gewährten Finanzhilfen, kommunale Träger nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 sowie freigemeinnützige oder sonstige Träger die gewährten Baukostenzuschüsse anteilig rückerstatten. ²Dies gilt nicht, wenn Gemeinden ihre oder die von ihnen mit Baukostenzuschüssen geförderten Einrichtungen für andere kommunale Aufgaben verwenden und dies zu keinen entsprechenden Einnahmen führt.

(6) Die zuständigen Staatsministerien erlassen die erforderlichen allgemeinen Vorschriften für die Gewährung und Rückerstattung der Finanzhilfen sowie für die Ermittlung der notwendigen Baukosten.

8. Teil Zuständigkeiten

Art. 28

Bewilligungsbehörden, sachliche Zuständigkeit

¹Bewilligungsbehörden für die staatliche Betriebskostenförderung an die kreisangehörigen Gemeinden sind die Kreisverwaltungsbehörden, für die staatliche Betriebskostenförderung an kreisfreie Gemeinden und die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe sowie für die Finanzhilfen

nach Art. 27 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 3 die Regierungen. ²Sachlich zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 20 Abs. 1 sind die Kreisverwaltungsbehörden, im Fall von Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der kreisfreien Gemeinden und der Landkreise die Regierungen.

9. Teil Übergangsregelungen

Art. 29

Dauer des Rechtsanspruchs auf Bildung und Betreuung

Der in Art. 5 Abs. 1 festgelegte Rechtsanspruch auf Bildung und Betreuung beträgt

- bis zum 31. August 2013 7 Stunden,
- bis zum 31. August 2016 8 Stunden und
- bis zum 31. August 2019 9 Stunden.

Art. 30

Gebühren- und Kostenfreiheit

¹Der in Art. 5 Abs. 4 festgelegte Rechtsanspruch auf Gebührenfreiheit und Kostenfreiheit wird stufenweise eingeführt,

- ab dem 1. September 2020 ist das erste Jahr,
- ab dem 1. September 2022 sind die ersten beiden Jahre,
- ab dem 1. September 2024 sind die ersten drei Jahre,
- ab dem 1. September 2026 sind alle Jahre,

die ein Kind eine Kindertagesstätte besucht, kosten- und gebührenfrei. ²Gebühren und Kosten müssen von den Trägern einheitlich für alle Kinder gestaltet werden.

Art. 31

Personalschlüssel

(1) Der im Art. 14 Abs. 2 festgelegte zu erfüllende Personalschlüssel ist

- bis zum 31. August 2013 1 : 10,5
- bis zum 31. August 2016 1 : 9,5 und
- bis zum 31. August 2019 1 : 8,5.

(2) Der im Art. 14 Abs. 2 festgelegte zu erfüllende Personalschlüssel für Kinder, die im Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden oder jünger als drei Jahre sind, ist

- bis zum 31. August 2013 1 : 4,5
- bis zum 31. August 2016 1 : 4,2 und
- bis zum 31. August 2019 1 : 4,0.

(3) Der Personalschlüssel für Horte bleibt von den Abs. 1 und 2 unberührt.

10. Teil Experimentierklausel und Ausführungsverordnung

Art. 32 Experimentierklausel

Zur Erprobung innovativer Konzepte für die pädagogische Arbeit, die Förderung und das Bewilligungs- und Aufsichtsverfahren kann von den Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung mit Zustimmung der betroffenen Staatsministerien abgewichen werden.

Art. 33 Ausführungsverordnung

¹Die Staatsregierung wird ermächtigt, das zuständige Staatsministerium zu bestimmen und durch Rechtsverordnung

1. die Bildungs- und Erziehungsqualität für die Kinder (Art. 6 Abs. 1),
2. die Berechnung des Personalschlüssel (Art. 14 Abs. 2), der Zahl und Qualifikation des erforderlichen Personals in Abhängigkeit von den betreuten Kindern festlegt,
3. die Berechnung der Gruppenäquivalente nach Art. 22 Abs. 4 Sätze 4 und 5,
4. die zusätzlichen Leistungen im Sinn des Art. 16 Nr. 5,
5. die Bestimmung der Bereiche im Sinn des Art. 24 Satz 2 sowie der zum Stichtag 31. Juli 2005 bestehenden, staatlich geförderten Gruppen in Netzen für Kinder und
6. den Zeitpunkt, zu dem für die Förderung maßgebliche Veränderungen wirksam werden,

festzulegen. ²Vor Erlass der Ausführungsverordnung sind die Spitzenverbände der freigemeinnützigen Träger und die kommunalen Spitzenverbände zu hören.

Art. 34 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Gesetz tritt am in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des tritt das Bayerische Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) vom 8. Juli 2005 (GVBl S. 236, BayRS 2231-1-A), geändert durch Art. 117 des Gesetzes vom 8. Dezember 2006 (GVBl S. 942), außer Kraft.

Begründung:

A) Allgemeines

Der Gesetzentwurf enthält die Einführung eines Bayerischen Gesetzes über die Rechte von Kindern und Eltern in der frühkindlichen und außerschulischen Bildung und das Außerkrafttreten bisheriger Regelungen. Die folgenden Begründungen beziehen sich zum größten Teil auf das neu einzuführende Gesetz.

I. Zweck

Die frühkindliche Bildung ist in den letzten Jahrzehnten in mehrerer Hinsicht an Bedeutung deutlich gewachsen. Heute kann es als unumstritten angesehen werden, dass sie für die Bildungsbiografie eines Menschen die entscheidende und prägende Phase ist. Es ist die Zeit, in der sich die grundlegenden Fähigkeiten der Kinder herausbilden. Gleichzeitig steht fest, dass Versäumnisse in dieser Zeit später nicht mehr oder nur zum Teil, aber immer nur mit erheblich größerem Aufwand, ausgeglichen werden können. In der Forschung ist es inzwischen unumstritten, dass hierbei die Qualität der Einrichtungen ein wesentlicher Faktor ist. Alle Kindertageseinrichtungen haben sich längst von einer Betreuungseinrichtung in eine Bildungseinrichtung gewandelt und müssen daher an diesem Anspruch gemessen werden. Die Kinder müssen im Mittelpunkt stehen. Ihre Rechte und ihre Bedürfnisse, ihre Individualität und ihre Chancen müssen der vorrangige Leitfaden sein.

Diese Bedeutung spiegelt sich u. E. weder in der Gesetzeslage noch im Bildungssystem Bayerns wieder. Die frühkindliche Bildung ist in allen wesentlichen Bereichen schlechter gestellt, ein Vergleich der finanziellen Ressourcen, der gesellschaftlichen Stellung und rechtlichen Gegebenheiten macht dies deutlich. Das 2005 erlassene Bayerische Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) hat die erforderlichen gesetzlichen Grundlagen und Rahmenbedingungen nicht schaffen können. Mehrfach haben dies Anhörungen des Landtages vor und nach der Verabschiedung des BayKiBiG überdeutlich aufgezeigt. Mit der Ratifizierung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen besteht seit Anfang 2009 auch eine völlig neue Rechtslage, die im BayKiBiG ebenfalls keine Berücksichtigung findet. Das Gesetz ist deshalb zu ersetzen und die bewährten Teile des BayKiBiG in das neue Gesetz zu überführen.

Eine moderne und zukunftsorientierte Gesellschaft muss familienfreundlich sein. Heutige Familien haben sehr viele Ausprägungsformen, die alle der Unterstützung der Gesellschaft bedürfen. Dabei gilt zuerst, dass den Kindern gleiche Chancen gewährt werden und Eltern für ihre Kinder den Bedarf an Betreuung in qualitativer und quantitativer Hinsicht decken können, den sie für die Vereinbarkeit von Kindern und Beruf benötigen. Dies ist unter der jetzigen Gesetzeslage bisher nicht geglückt. Gerade Alleinerziehende werden durch unzureichende Betreuungsangebote von der Teilhabe am Erwerbsleben ausgeschlossen. Die schlechte Vereinbarkeit von Kindern und Berufsausübung der Eltern ist eine der Hauptursachen für das hohe Armutsrisiko, das kinderreiche Familien und Alleinerziehende in Bayern haben. Die Wahlfreiheit der Eltern ist durch den Mangel an Bildungs- und Betreuungsangeboten insbesondere für Kinder unter 3-Jahren, aber auch im Hinblick auf die angebotenen Betreuungszeiten, für über dreijährige Kinder noch nicht gegeben.

Das neue Gesetz verfolgt weitgehend den Lösungsansatz, dass durch die Gewährung von individuellen Rechten für Kinder und Eltern eine dynamische Fortentwicklung der jetzigen Bedingungen in der früh- und außerschulischen Bildung und Betreuung initiiert und gesichert wird. Durch knapp und anspruchsvoll gesetzte Übergangsfristen wird dies belegt.

II. Wesentlicher Inhalt des Gesetzes

Das Gesetz unterteilt sich in 10 Teile.

In den Allgemeinen Bestimmungen werden das Erziehungsprimat der Eltern, die Subsidiarität und der Geltungsbereich des Gesetzes definiert.

In den Teilen Rechte der Kinder und Rechte der Eltern werden die Grundlagen der frühkindlichen Bildung, das Ausmaß der Betreuungsansprüche, das Wunsch- und Wahlrecht, die Mitbestimmung und die Mitwirkung der Kinder und Eltern festgelegt. Im Teil Personal werden Rechte des und Pflichten und Ansprüche an das Personal bestimmt, die qualitativ hochwertige Bildung und Betreuung ermöglichen und einfordern. Die Teile zwei, drei und vier definieren die Ansprüche und Voraussetzungen, die in den folgenden Teilen zu erfüllen sind.

In den Teilen Einrichtungen, Sicherstellung und Planung, Förderung und Zuständigkeiten wird definiert, wie Struktur und Finanzierung gestaltet sind und welche Aufgaben von wem zu erfüllen sind.

Die beiden letzten Teile Übergangsregelungen und Experimentierklausel und Ausführungsverordnung regeln, dass Zeit für die Verbesserungen und den Ausbau der Einrichtungen, Dienste und Angebote bleibt, dass die nötige Freiheit für Fortentwicklungen gegeben ist und der Staat berechtigt ist, die noch offenen Details mit Verordnungen zu bestimmen.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen und gesetzlichen Regelung

Das Gesetz regelt die Bereiche für Kindertagesstätten und Tagespflege, für die es zwingend notwendig ist.

Die normativen Regelungen dienen zuerst der Sicherung des Wohls und der notwendigen Rechte der Kinder und Eltern. Eine hohe Bildungsqualität und ein hoher Anspruch an die mögliche Betreuungszeit sind festzulegen. Kinder dürfen weder auf Grund ihrer sozialen Herkunft noch auf Grund ihrer Fähigkeiten ihrer Chancen beraubt werden. Die Gesellschaft ist verpflichtet, die Kinder nicht zu behindern, sondern die Möglichkeiten zur Teilhabe auszugleichen. Kindertagesstätten und Tagespflege sind daher per se inklusiv.

Um den Rechten der Kinder und Eltern gerecht zu werden, ist die Sicherstellung eines entsprechenden Angebotes festgelegt, wobei die unterschiedlichen Interessen der Kindern, Eltern, des Personals, der Träger, der Gemeinden und Städte, der Bezirke, der Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und des Freistaates Bayern abgewogen worden sind. Die Festlegung der Förderung durch Staat und Kommunen ist angebracht, da Eltern und Kinder sicher sein müssen, ein entsprechendes Angebot an Bildung und Betreuung vorzufinden.

Da Träger von Tageseinrichtungen und Tagespflegepersonen und die Kommunen eine gesicherte und planbare Förderung benötigen, muss diese gesetzlich geregelt werden.

Durch den Willen, die frühkindlichen Betreuungsangebote weitgehend als inklusive Bildungsangebote zu definieren, sind die Bildungs- und Erziehungsziele gesetzlich zu verankern und deren Inklusivität nach der UN-Konvention für Menschen mit Behinderungen gesetzlich festzulegen.

C) Konnexität

Da gegenüber der bisherigen Rechtslage die Rechte der Kinder und Eltern deutlich gesteigert werden und die frühkindlichen Bildung qualitativ und quantitativ erheblich ausgebaut wird, ist insgesamt mit einer erheblichen Steigerung der Mittel zu rechnen. Der Individualanspruch der Träger stellt für die Gemeinden keine neue Rechtslage dar. Die Fördersystematik wird in Gänze umgestellt und die Kommunen bekommen den dritten Teil der Förderung des Förderbudget, vollkommen refinanziert. Zudem wird festgelegt, dass die Kommunen einen prozentual höheren Anteil an der Sockel- und Buchungszeitfinanzierung refinanziert bekommen.

Entstehen aus diesen Neuregelungen Mehrkosten für die Kommunen, so sind diese durch den Staatshaushalt im Rahmen von einer Konsultationsvereinbarung mit den kommunalen Spitzenverbänden auszugleichen.

D) Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Art. 1

Geltungsbereich

In Art. 1 wird der Geltungsbereich des Gesetzes definiert. Im Sinne der Inklusion ist eine Begrenzung auf Kindertagesstätten und Tagespflege und Ausgrenzung von heilpädagogischen Tagesstätten, schulvorbereitenden Einrichtungen und Ähnlichem nicht mehr angebracht. Alle Einrichtungen, die durch die Aufgaben „Bildung, Erziehung und Betreuung“ gekennzeichnet sind, sind als offen für alle Kinder anzusehen. Die Entscheidung, welche Einrichtung die Kinder besuchen, obliegt den Eltern. Die gesetzliche Sonderstellung der integrativ arbeitenden Kindertageseinrichtungen wird aufgehoben, da sie durch das Prinzip der Inklusion überflüssig geworden ist.

Nicht erfasst werden dagegen Heimschulen nach Art. 106 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG), Schülerheime oder die Mittagsbetreuung (Art. 107 BayEUG).

Betreuungsformen, die nicht unter das Gesetz fallen, z.B. Angebote, in denen nicht regelmäßig Bildung, Erziehung und Betreuung erfolgen (Art. 2 Abs. 2), sind nicht erlaubnispflichtig und nicht nach diesem Gesetz förderfähig.

Die Begriffe Kindertageseinrichtungen und Tagespflege werden in Art. 2 legaldefiniert, so dass sich erst in der Zusammenschau mit Art. 2 der Geltungsbereich des Gesetzes erschließt.

Zu Art. 2

Begriffsbestimmungen

In Absatz 1 Satz 1 wird der zentrale Begriff der Kindertageseinrichtung legaldefiniert. Aufgrund des nach Satz 3 nicht notwendigen Gebäudebezugs erfasst der Begriff der Kindertageseinrichtung im Unterschied zum § 45 Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII) grundsätzlich auch dauerhafte personelle und sächliche Verbindungen ohne Räumlichkeiten wie z.B. Waldkindergärten.

Eine Einrichtung im Sinne des Gesetzes liegt nicht vor, wenn Eltern sich zusammenschließen, um wechselweise ihre Kinder selbst zu betreuen, da es dann an der für eine Einrichtung charakteristischen Lockerung der elterlichen Erziehungsgewalt fehlt. Ist die Trägerschaft einer Einrichtung bei einer Elterninitiative, fällt diese unter dieses Gesetz, falls sie die Bildung und Erziehung überwiegend pädagogischen Fachkräften überlassen. Das Merkmal „regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung“ wird in Absatz 2 definiert. Mit der Einschränkung Tageseinrichtung fallen Einrichtungen

gen nicht unter dieses Gesetz, die wie z.B. Heime sowohl am Tag und in der Nacht betreuen, ohne dass Eltern für erhebliche Zeit regelmäßig die Betreuung übernehmen.

In Absatz 1 Satz 3 sind als Unterformen der Kindertageseinrichtungen in abschließender Aufzählung die tradierten Formen Kinderkrippen, Kindergärten, Horte und die Häuser für Kinder aufgeführt. Ihr gesetzliches Unterscheidungsmerkmal ist die Altersgruppe der Kinder. Absatz 1 Satz 3 dient damit hauptsächlich der Rechtsklarheit. Alle Einrichtungen die vorher dem Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz (BayKiBiG) unterlagen, unterliegen auch diesem Gesetz. Die Eigenbezeichnungen der Einrichtungen sind dabei irrelevant.

Neben dem Aspekt der Rechtsklarheit ist eine gesetzliche Regelung für die Abgrenzung der verschiedenen Einrichtungsformen notwendig, weil das für sie geltende Recht hieran anknüpft. Dabei wird die Möglichkeit der Altersöffnung beibehalten, die in der Definition der unterschiedlichen Einrichtungsarten festgelegt wird, indem diese sich durch die überwiegende Festlegung auf eine Altersgruppe oder ohne eine solche Festlegung bestimmen.

In Absatz 2 wird „regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung“ im Sinn des Abs. 1 dahingehend konkretisiert, dass die überwiegende Zahl der Kinder über einen Zeitraum von mindestens einem Monat die Kindertageseinrichtung durchschnittlich mindestens 20 Stunden pro Woche besucht. Damit wird der Bildungs- und Erziehungsauftrag der Einrichtungen und Angebote nach diesem Gesetz betont und eine Abgrenzung zu Einrichtungen geschaffen, die nur für eine beschränkte Zeit, z.B. die Betreuung von Kindern im Urlaub oder in den Ferien, von Kindern besucht werden. Einrichtungen, die zu über 50 Prozent Kinder aufnehmen, deren Eltern weniger als 20 Wochenstunden buchen, gelten somit nicht als Kindertageseinrichtungen und sind somit insgesamt nicht förderfähig.

Bei Kindern unter drei Jahren können es pädagogische Gründe – insbesondere in der Eingewöhnungsphase – erforderlich machen, dass mehrere Kinder die Einrichtung weniger als 20 Stunden pro Woche besuchen. Für diese Altersstufe wird daher eine Ausnahme vorgesehen. Danach können temporäre Unterschreitungen der 20-Stundengrenze bis auf 10 Stunden zugelassen werden. In der Regel wird die zeitliche Unterschreitung einen Zeitraum von drei Monaten nicht überschreiten.

Die Definition der Tagespflege nach Absatz 4 macht deutlich, dass auch die Tagespflege über die Betreuung hinaus der Bildung und Erziehung der Kinder dient.

Zu Art. 3

Träger von Kindertageseinrichtungen

In Art. 3 sind die möglichen Träger von Kindertageseinrichtungen definiert. Als sonstige Träger kommen sowohl solche in Betracht, die eine Kindertageseinrichtung mit Gewinnerzielungsabsicht betreiben, als auch solche, denen es an einer Rechtspersönlichkeit fehlt, wie dies z.B. bei Betriebskindergärten vorkommt. Bei nicht-rechtsfähigen Personenvereinigungen müssen allerdings die Vertretungsbefugnis und die Empfangszuständigkeit bestimmt sein.

Zu Art. 4

Allgemeine Grundsätze

Absatz 1 legt fest, dass die Bildung, Erziehung und Betreuung in den Kindertageseinrichtungen und in der Tagespflege die Eltern unterstützt und ergänzt. Das pädagogische Personal der Einrichtungen und die Tagespflegepersonen achten die Entscheidungen

und Erziehungsleistung der Eltern. Das Primat der Eltern nach Art. 6 Abs. 2 GG ist unbeeinträchtigt.

Das Verhältnis der Träger der freien und der öffentlichen Jugendhilfe sowie der Gemeinden ist durch die Grundsätze der partnerschaftlichen Zusammenarbeit und den Subsidiaritätsgrundsatz zugunsten der freien Jugendhilfe (Absätze 3 und 4) geprägt. Wegen der erforderlichen Einbeziehung der Gemeinden in beide Grundsätze ist für den Bereich der Kinderbetreuung trotz § 4 SGB VIII eine eigenständige Regelung notwendig. Die Kooperation zwischen den Trägern der öffentlichen Jugendhilfe und den Gemeinden in Art. 4 Abs. 3 wird ausdrücklich um die überörtlichen Sozialhilfeträger ergänzt, um Inklusion im Sinne der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Zu Art. 5

Bildungs- und Betreuungsanspruch

Absatz 1 definiert, dass Kinder ab dem ersten Lebensjahr einen Anspruch auf Bildung und Betreuung in einer Kindertageseinrichtung und soweit dies nicht möglich ist, in der Tagespflege haben. Es ist wissenschaftlich belegt, dass Bildung, Erziehung und Betreuung in Kindertageseinrichtungen für Kinder bereits ab dem 1. Lebensjahr sehr wahrscheinlich von Vorteil ist, ein Nachteil für sie aber zumindest ausgeschlossen werden kann. Voraussetzung ist eine hohe Qualität der Einrichtungen. Daher muss den Kindertageseinrichtungen Vorrang vor der Tagespflege eingeräumt werden. Eine Regelung ist nötig, da weitergehende Rechte definiert werden, als im § 24 SGB VIII festgelegt wurden. Dies ist erforderlich, um allen Kindern gleiche Chancen zu gewähren. Das Recht des einzelnen Kindes auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung definiert einen gesicherten Anspruch auf einen Platz in einer Kindertageseinrichtung, löst aber keine Verpflichtung der Eltern aus, ihr Kind in eine Kindertagesstätte zu geben.

Absatz 2 sichert die nötige Betreuungszeit ab, die zur Vereinbarung von Kindern und Beruf nötig ist. Dies sichert den Eltern die nötige Freiheit zu, ihr Leben zu gestalten, und verhindert, dass insbesondere Frauen nicht mehr von der Teilhabe an der Arbeits- und Erwerbswelt ausgeschlossen werden. Zudem wird für die Wirtschaft ein erhebliches Fachkräftepotential erschlossen.

Absatz 3 stellt klar, dass der Bildungs- und Betreuungsanspruch auch für Kinder in der Schule gilt, und definiert dessen zeitlichen Umfang.

Absatz 4

Analog zur Schule sind Kindertageseinrichtungen Stätten der Bildung. Bildung ist ein Grundrecht jedes Kindes und hat daher kostenfrei zu sein. Investitionen in Bildung sind die rentabelsten und nachhaltigsten öffentlichen Ausgaben. Da aber der qualitative Ausbau Vorrang vor der Kostenfreiheit hat, werden im Art. 30 entsprechende Übergangsfristen eingeräumt.

Zu Art. 6

Inklusive Bildungs- und Betreuungsqualität

Der Art. 6 legt die Grundsätze für die Bildungs- und Erziehungsarbeit von förderfähigen Kindertageseinrichtungen fest. Diese sind somit Fördervoraussetzungen nach Art. 16 Abs. 4. Durch die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ist das individuelle Recht auf gleichwertige Teilhabe am gesamten Leben festgelegt worden. Die Konvention ist seit 2009 geltendes Recht in Bayern und muss daher in der Landesgesetzgebung berücksichtigt werden. Inklusive Bildung ist ein übergreifender

Ansatz und betrifft den gesamten Inhalt und Aufbau eines Bildungssystems.

Absatz 1 legt fest, dass jedes Kind Anspruch auf Teilhabe an der Regelbildung und -betreuung haben kann.

Absatz 2 stellt das Wohl der Kinder als vorrangige Aufgabe aller Maßnahmen der Bildung, Erziehung und Betreuung in den Mittelpunkt. Das Primat der Eltern wird hierdurch nicht eingeschränkt.

Absatz 3 macht deutlich, dass sich die Barrierefreiheit nicht nur auf die baulichen Gegebenheiten bezieht. Kindertageseinrichtungen sollen sich am universellen Design orientieren. Die Verwirklichung und Gestaltung obliegt hierbei den Gemeinden, die mit dem Förderbudget (Art. 22 Abs. 8) die notwendigen Mittel erhalten.

Absatz 4 legt fest, dass im Zentrum der ganzheitlichen Bildungs- und Erziehungsarbeit die aufgeführten Basiskompetenzen und die Individualität der Kinder stehen. Es wird erneut der Bildungs- und Erziehungscharakter der Kindertageseinrichtungen verdeutlicht. Keinem Kind sollen Möglichkeiten aus sozialen, gesellschaftlichen, materiellen oder medizinischen Gründen vorenthalten werden. Dabei steht das Wohl des Kindes im Vordergrund. Der Sprachkompetenz der Kinder und dem präventiven und frühzeitigem Entgegenwirken von Entwicklungsdefiziten wird besondere Beachtung geschenkt.

Die Definition der Qualität der Bildungs- und Betreuungsqualität über Ansprüche und Rechte der Kinder ermöglicht eine große Gestaltungsfreiheit der Einrichtungen und Wahlfreiheit der Eltern und sichert die Rechte gleichzeitig ab.

Im Absatz 5 wird die Qualität der Bildung und Erziehung abgesichert, indem für Kindertageseinrichtungen Fachkräfte vorgeschrieben werden.

Im Sinne der Bildungsgerechtigkeit und dem Qualitätsanspruch an die frühkindliche Bildung wird in den Absätzen 6 und 7 festgelegt, dass die frühkindliche Bildung immer durch eine Fachkraft erfolgen muss, falls dies die Eltern für ihr Kind wünschen.

Zu Art. 7

Freie Wahl der Kindertageseinrichtung und Betreuungszeitanspruch

Die zunehmende Flexibilisierung der Arbeitszeiten und die steigende Anzahl von Menschen, die an Wochenenden ihrer beruflichen Tätigkeit nachgehen müssen, erfordert von einer kinder- und familienorientierten Gesellschaft, dass wie Absatz 1 festgelegt, auch an Wochenenden und Feiertagen ein Anspruch auf Betreuung der Kinder erfüllt werden kann. Das gleiche gilt, falls Eltern krankheitsbedingt eine Betreuung für ihre Kinder brauchen.

Eltern steht nach Absatz 2 die freie Wahl der Kindertagesstätte zu. Eltern können für Kind und zu ihrer Lebenssituation passend jede Kindertageseinrichtung wählen.

Zu Art. 8

Allgemeine Rechte der Eltern

Das Primat der elterlichen Erziehung und die Achtung der Entscheidungen der Eltern werden durch den Absatz 1 betont.

Absatz 2 regelt, dass den Eltern bei der Entscheidung für eine Einrichtung alle nötigen Informationen zur Verfügung stehen.

Zu Art. 9

Zusammenarbeit der Kindertageseinrichtungen mit den Eltern

Art. 9 legt für alle Kindertageseinrichtungen verbindlich Grundsätze über die Zusammenarbeit mit den Eltern fest.

Die nach Absatz 1 partnerschaftliche Zusammenarbeit von Eltern und pädagogischem Personal umfasst nach Absatz 2 insbesondere den Informationsaustausch über das Kind, seinen Stand der Lern- und Entwicklungsprozesse, Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes entsprechend der pädagogischen Konzeption.

Die Einbeziehung der Eltern in die Entscheidungen des Trägers erfolgt über den Elternbeirat.

Nach Absatz 3 ist in jeder Kindertageseinrichtung unverändert ein Elternbeirat zu errichten. Besteht in einer Einrichtung aus Gründen, die in der Elternschaft liegen, dennoch kein Elternbeirat, soll die Aufsichtsbehörde über die Bedeutung des Elternbeirates beraten und der Träger für die Einrichtung eines Elternbeirates werben. Auf die Betriebslaubnis oder die Förderung der Einrichtung hat das Fehlen eines Elternbeirates keinen Einfluss. Bildung und Geschäftsgang des Elternbeirates zu regeln, ist Sache der Elternschaft. Seine Aufgaben umfassen die Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Trägern sowie bei Kindertageseinrichtungen mit Kindern ab Vollendung des dritten Lebensjahres auch die Zusammenarbeit mit der Grundschule.

In den von Absatz 4 erfassten Angelegenheiten steht dem Elternbeirat ein Informations- und Anhörungsrecht, aber kein Mitbestimmungsrecht zu. Nach Satz 2 berät der Elternbeirat dabei Leitung und Träger der Kindertageseinrichtung hinsichtlich des Umfangs der Personalausstattung, aber nicht hinsichtlich der eigentlichen Personalentscheidung. Bewerbungsunterlagen sind dem Elternbeirat daher nicht vorzulegen. Der Elternbeirat berät ebenfalls über die Höhe der Elternbeiträge. Bei einer einheitlichen Festlegung der Elternbeitragshöhe für eine Vielzahl von Einrichtungen (z.B. durch Satzung) hat der Träger alle betreffenden Elternbeiräte oder deren gewählte Vertretung (z.B. Gesamtelternbeirat) zu hören.

Die Fortschreibung der pädagogischen Konzeption erfolgt nach Absatz 5 durch den Träger in enger Abstimmung mit pädagogischem Personal und Elternbeirat. Insofern kommt dem Elternbeirat als Gesamtheit ein qualifiziertes Anhörungsrecht zu. Ohne Zweckbestimmung geleistete Spenden an eine Kindertageseinrichtung sind unmittelbar dem Träger zuzurechnen. Bezüglich der Mittelverwendung bestimmt Absatz 6, dass vom Elternbeirat initiierte Spenden (z.B. im Rahmen eines Sommerfestes durch Kuchenverkauf) vom Träger nur mit dessen Einvernehmen verwendet werden dürfen. Durch diese Vorschrift soll einer Kontroverse zwischen Träger und Elternbeirat vorgebeugt, das Problem sog. Schwarzer Kassen einer Lösung zugeführt werden.

Der Elternbeirat gibt nach Absatz 6 jährlich einen Rechenschaftsbericht ab, der seine Arbeit dokumentiert.

Zu Art. 10

Rahmenbedingungen

Der Art. 10 umschreibt die Voraussetzungen und Arbeitsbedingungen des Personals der Kindertageseinrichtungen, die einzuhalten sind, um die erforderliche Qualität der Einrichtungen zu gewährleisten. Dem Personal kommt hier die entscheidende Bedeutung zu. Ohne die erforderlichen Rahmenbedingungen für das Personal, kann der in diesem Gesetz hinterlegten Anforderungen nicht gerecht werden.

Verfügungszeiten nach Absatz 1 sind unabdingbar, um die erforderliche Vor- und Nachbearbeitung, die Elternarbeit, die Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen, Diensten und Schulen und die nötige Kommunikation im Team gewährleisten zu können.

Absatz 2 schreibt vor, dass Leitungsaufgaben mit angemessenen Freistellungen zu berücksichtigen sind. Ansonsten besteht die Gefahr, dass die Arbeit am Kind beeinträchtigt wird.

Der Umfang und die Qualität der frühkindlichen Bildung im Besonderen wandeln und wandelten sich erheblich. Mit dem Anspruch der Inklusion kommen neue Herausforderungen an die Einrichtungen und das Personal hinzu. Ohne geeignete Fortbildung, die im Absatz 3 als Anspruch des Personals definiert wird, können die Fachkräfte nicht den Erfordernissen gerecht werden. Daher ist es gerechtfertigt, das Personal im Absatz 4 dazu zu verpflichten, sich auf dem aktuellen Stand der Inhalte und Methoden zu halten.

Die fachlichen Ansprüche an das Personal werden höher, das Personal sieht sich mit der Inklusion, mit Entwicklungen in der Gesellschaft und den steigenden Anforderungen an die Einrichtungen vor immer neuen Herausforderungen. Externe Fachdienste nach Absatz 5 können hier die nötige heilpädagogische, sonderpädagogische und therapeutische Unterstützung und Beratung leisten. Die Fachdienste werden auf Grund der Konnexität und der Tatsache, dass sie oft für größere Gebiete zuständig sein werden, durch die Staatsregierung eingerichtet und durch den Staat finanziert.

Der Übergang zur Schule und die Vorbereitung auf diesen erfordert eine enge Zusammenarbeit zwischen Kindertageseinrichtungen und den Grundschulen. Dem wird in Absatz 6 Rechnung getragen.

Zu Art. 11 Erziehungs- und Bildungsplan

In den Absätzen 1 und 2 wird ein Bildungs- und Erziehungsplan vorgeschrieben, der das Personal der Kindertageseinrichtungen aktuell und fundiert darin unterstützt, wie die verbindlichen Bildungs- und Erziehungsziele verwirklicht werden können. Der Bildungs- und Erziehungsplan betont den Bildungsauftrag der Einrichtungen. Da alle Kindertageseinrichtungen, die dieses Gesetz erfasst vorrangig der Bildung und Erziehung dienen, hat der Bildungs- und Erziehungsplan alle Formen zu erfassen.

Absatz 3 verpflichtet die Staatsregierung dazu, dass die Methoden und Inhalte der Bildung einer stetigen wissenschaftlichen Weiterentwicklung unterliegen.

Zu Art. 12 Betriebs- und Pflegeurlaubnis

Art. 12 Abs. 1 erweitert die Erlaubnispflicht für den Betrieb einer Einrichtung nach § 45 SGB VIII auf alle Einrichtungen im Sinn des BayKiElG. Die Verweisung in Satz 2 auf die Vorschriften des Achten Buchs Sozialgesetzbuch erübrigt eine wiederholende Ausführung zu den Voraussetzungen einer Betriebsurlaubnis für diese Einrichtungen.

In Abs. 2 werden die näheren Voraussetzungen für die Pflegeurlaubnis nach § 44 SGB VIII in der Tagespflege normiert. Mit der Begrenzung der Anzahl der gleichzeitig zu betreuenden Kinder und der Bestimmung, ab wann eine Fachkraft zur Verfügung stehen muss, wird auch in der Tagespflege konsequent der Qualitätsanspruch verfolgt.

Abs. 3 ist eine Rechtsvorschrift im Sinn des Art. 36 Abs. 1 Bay-VwVfG, die Nebenbestimmungen zulässt.

Zu Art. 13 Vernetzung von Kindertageseinrichtungen; Zusammenarbeit mit der Grundschule

Besteht ein sachlicher Zusammenhang zwischen anderen Einrichtungen, Diensten und Ämtern und den Kindertageseinrichtungen, ist nach Absatz 1 eine Zusammenarbeit geboten.

Die in Absatz 1 Satz 2 gebotene Zusammenarbeit mit den Stellen der Familien- und Erziehungsberatung sichert qualifizierte fachliche Unterstützung in den Fällen von erheblichen Erziehungsproblemen und Entwicklungsschwierigkeiten sowie in Fällen besonderer familiärer Krisensituationen.

Der gelungene Übergang von der Kindertageseinrichtung zur Schule ist eine gemeinsame Leistung der beiden Einrichtungen und keine Bringschuld des Kindes. Daher haben Kindertageseinrichtungen und Schulen gemeinsam und gegenseitig auf die pädagogische Anschlussfähigkeit ihrer Arbeit hinzuwirken. Sie sollen sich konsultieren und den Übergang individuell ermöglichen.

Zu Art. 14 Qualitätssicherungsmaßnahmen

Eine sehr hohe Qualität der Tageseinrichtungen ist erstrangiges Ziel dieses Gesetzes. Im Absatz 1 werden hierfür Maßnahmen zu Grunde gelegt. Evaluationen sorgen für einen regelmäßigen Austausch mit externen, fachlich hoch qualifizierten Kräften und sind neben dem Bildungs- und Erziehungsplan und den Fortbildungen eine Sicherung der hohen Standards. Die jährliche Elternbefragung ermöglicht die ständige Rückmeldung über die Akzeptanz und die Auswirkungen der eigenen Arbeit.

Zu den entscheidenden Faktoren für die mögliche Qualität der Tageseinrichtungen gehört die personelle Ausstattung der Tageseinrichtungen. Im Absatz 2 wird diese über den Personalschlüssel bestimmt, der das Verhältnis zwischen der Summe der Anwesenheit aller Kinder und der Summe der Anwesenheit des Personals bei den Kindern ausdrückt. Dabei ist zu bedenken, dass Verfügungszeiten, Urlaub, Krankheit, Leitungsaufgaben, etc. in der angeordneten Arbeitszeit des Personals nicht enthalten sind. Um eine individuelle, Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder zu ermöglichen, ist ein deutlich verbesserter Personalschlüssel festzuschreiben. Damit werden die Tageseinrichtungen auch in die Lage versetzt, die Inklusion zu ermöglichen. Um zu vermeiden, dass Einrichtungen ihre Förderfähigkeit wegen kurzer und eingeschränkter Verletzung des Personalschlüssels verlieren, wird eine flexible Grenze definiert. Die nötige Zeit zur Anpassung des Personalschlüssels wird durch die Übergangsregelungen im Art. 32 dieses Gesetzes geregelt.

Mit der Kernzeit im Absatz 3, in der alle Kinder der Tageseinrichtung anwesend sein sollen, wird die Bildungs- und Erziehungsarbeit, die Kernaufgabe der Tageseinrichtungen, ermöglicht. Dabei steht es den Einrichtungen frei, auch mehrere Kernzeiten pro Tag festzulegen.

Im Absatz 4 wird flexibel zusätzlicher Bedarf an Personal, externer Unterstützung und Material ermöglicht, um allen Tageseinrichtungen die Möglichkeit zu geben, alle Kinder individuell und nachteilsfrei bilden und erziehen zu können. Die Gemeinden erhalten hierfür die Mittel durch das Förderbudget nach Art. 22 Abs. 8.

Zu Art. 15**Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen**

Die hier festgelegten Fördervoraussetzungen für Kindertageseinrichtungen gelten für die Anspruchsbegründung des Trägers der Kindertageseinrichtung gegenüber der Aufenthaltsgemeinde und für deren Anspruch gegenüber dem Staat. Sie gelten des Weiteren für den Förderanspruch des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe im Falle des Art. 19 Abs. 3.

Nach Nummer 1 bedürfen die Kindertageseinrichtungen einer Betreiberlaubnis als Fördervoraussetzung,

nach Nummer 2 wird die Anzahl der Schließtage auf maximal 30 pro Jahr beschränkt und

nach Nummer 3 wird eine Mindestöffnungszeit festgeschrieben, die auf Grund des Charakters als Bildungs- und Erziehungseinrichtung nötig ist,

nach Nummer 4 müssen die Tageseinrichtungen ihre Aufgabe im Sinn dieses Gesetzes erfüllen und dessen Vorschriften erfüllen.

Zu Art. 16**Fördervoraussetzungen für Tagespflege**

Die hier festgelegten Fördervoraussetzungen für die Tagespflege betonen erneut den Qualitätsanspruch an die Tagespflege und sichern deren Kontinuität.

Nach Nummer 1 wird der Mindestanspruch an die Qualifizierung der Tagespflegepersonen und ein Mindestmaß an Fortbildung festgelegt,

nach Nummer 2 ist die Kontinuität der Tagespflege abgesichert,

nach Nummer 3 wird die fachliche Zuständigkeit festgelegt und eine Beratung für die Tagespflegepersonen sichergestellt,

nach Nummer 4 wird sichergestellt, dass durch die Vermittlung durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe die Tagespflegeperson und die Räumlichkeiten den Ansprüchen genügt und keine verwandtschaftlichen Beziehungen bestehen,

nach Nummer 5 sind sozialen Mindeststandards in der Tagespflege abgesichert.

Zu Art. 17**Sicherstellung eines ausreichenden Betreuungsangebots**

Der Absatz 1 definiert klar die Verantwortung der Gemeinden für das Vorhandensein einer ausreichenden Anzahl an Bildungs- und Betreuungsplätzen. Die Gemeinden haben im Rahmen ihrer Möglichkeit die notwendigen Plätze bereitzustellen. Grundlage hierfür ist der Elternwille und die Rechte der Kinder nach diesem Gesetz.

Der Absatz 2 ermöglicht es, dass mehrere Gemeinden gemeinsam im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit einen bestehenden Bedarf erfüllen können.

Der Absatz 3 stellt klar, dass die Bereiche der öffentlichen Jugendhilfe und der Kinderbildungs- und -betreuung getrennt sind.

Zu Art. 18**Planungsverantwortung**

Die Gesamtverantwortung liegt nach Absatz 1 bei den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe, dies umfasst ausdrücklich auch Inklusivität der Einrichtungen, um die Rechte der in diesem

Gesetz und in der UN-Konvention über die Rechte der Menschen mit Behinderungen festgelegt sind, zu gewährleisten.

Im Absatz 2 wird sichergestellt, dass die kreisangehörigen Gemeinden im Planungsverfahren einbezogen sind, um die kommunale Selbstverwaltung nicht einzuschränken. Die Einbeziehung der Träger der Jugendhilfe und der überörtlichen Sozialhilfeträger erfolgt, um das Subsidiaritätsprinzip zu erfüllen und die Inklusivität zu gewährleisten.

Zu Art. 19**Örtliche Bedarfsplanung**

Der Artikel 19 stellt klar, dass die Gemeinden die Bedarfsplanung vornehmen und sie hier eine Entscheidungsfreiheit haben.

Im Absatz 1 wird festgelegt, dass die Gemeinden einmal jährlich eine Bedarfsplanung aufstellen müssen, die die Rechte der Eltern und ihrer Kinder berücksichtigt und die Bedürfnisse der Eltern feststellt. Es wird nicht festgeschrieben, wie diese zu erfolgen hat, sie muss aber den Grundsatz berücksichtigen, mit geeigneten Mitteln den Willen der Eltern nach der Art und dem zeitlichen Umfang der Bildung und Betreuung ihrer Kinder direkt abzufragen.

Im Absatz 2 wird den Gemeinden ermöglicht, auch außerhalb der Gemeinde liegende Plätze als bedarfsnotwendig anzuerkennen. Die Gemeinden entscheiden darüber, wie sie die Bedürfnisse der Eltern und ihrer Kinder berücksichtigen.

Im Absatz 3 wird dem örtlichen Träger der Jugendhilfe die Möglichkeit eingeräumt, Bedarfe der Eltern, die nicht von den Gemeinden erfüllt werden, abzudecken.

Zu Art. 20**Überörtliche Bedarfsplanung**

Ergibt sich bei der Bedarfsplanung nach Art. 19 eine Unterversorgung, ist nach Absatz 1 durch die örtlichen Träger der Jugendhilfe im Einvernehmen mit den betroffenen Gemeinden die notwendigen Plätze zu planen.

Der Absatz 2 veranlasst den örtlichen Träger der Jugendhilfe auf ein Zusammenwirken der Gemeinden hinzuwirken, um im Rahmen der kommunalen Zusammenarbeit fehlende Plätze gemeinsam zu schaffen.

Zu Art. 21**Förderanspruch**

Damit die Einrichtungen und Träger Planungssicherheit haben, erhalten sie nach Absatz 1 einen gesetzlichen Anspruch auf die Förderung gegenüber den Gemeinden, in denen die Kinder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben. Fehlt die Leistungsfähigkeit der Gemeinde richtet sich der Anspruch an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dies gilt ebenso, wenn dieser die Bedarfsnotwendigkeit anerkannt hat.

Die Gemeinden erhalten nach Absatz 2 einen gesetzlichen Anspruch auf Förderung durch den Staat. Die Antragsfristen in Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 stellen materielle Ausschlussfristen dar, deren Verstreichen zum Erlöschen des Förderanspruchs führt.

Bei Angeboten der Tagespflege wird durch Absatz 3 ein Förderanspruch der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gegenüber dem Staat begründet. Die Abhängigkeit der staatlichen Förderung von der Mitfinanzierung der Gemeinden wird über die Fördervoraussetzungen (Art. 21) sichergestellt.

Soweit der Träger der öffentlichen Jugendhilfe nach Absatz 1 Satz 2 leistet, besteht ein Anspruch gegenüber dem Freistaat Bayern, wie er bei Leistung durch die Gemeinden diesen zustünde.

Zu Art. 22

Umfang des Förderanspruchs der Gemeinde

Der Art. 22 legt die Finanzierung der Einrichtungen und der Tagespflege fest und stellt diese darauf ab, die nötigen Rahmenbedingungen zu schaffen, um die zuerst festgelegten Rechte der Kinder und der Eltern zu erfüllen. Das Recht auf eine inklusive und individuelle Bildung kann nur dann gewährleistet werden, wenn die Einrichtungen eine stabile und ausreichende Finanzierung erhalten.

Absatz 1 legt fest, dass die Basisfinanzierung in zwei Teilen erfolgt, die von der Öffnungszeit abhängige Sockelfinanzierung und die von der Buchungszeit abhängige kindbezogene Förderung. Voraussetzung für die staatliche Förderung ist, dass die Gemeinde die Einrichtung und die Kinder fördert. Die staatliche Förderung dient der anteiligen Finanzierung des Personals.

Im Absatz 2 wird festgelegt, dass die Höhe der Förderung an den Personalschlüssel gebunden ist. Eine Unterfinanzierung des Personals der Einrichtungen wird damit vermieden, die Gemeinden erhalten Planungssicherheit, die Qualität der Einrichtungen wird abgesichert. Um den Einrichtungen die nötigen Freiräume zu gewähren, ist die Förderung auf eine ganzjährige Öffnung auszurichten, Schließtage werden nicht angerechnet.

Im Absatz 3 wird das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen dazu verpflichtet einmal jährlich eine Berechnung der Förderung dem Landtag vorzulegen, die transparent und nachvollziehbar ist. Diese Berechnung muss unmittelbar dem Landtag berichtet werden, der den Sockel-, den Basiswert und das Förderbudget beschließt.

Der Absatz 4 legt die Berechnungsmethode der Sockelfinanzierung fest. Der nichtlinearen Steigerung der Förderung liegt die Tatsache zu Grunde, dass die Belastung des Personals durch längere Öffnungszeiten steigt und die Randzeiten von Einrichtungen oft von weniger Kindern gebucht werden und deren Finanzierung durch die kindbezogene Förderung nicht ausreichend gegeben ist. Einrichtungen ohne Gruppenstruktur sind möglich, da die Berechnung der Förderung durch Gruppenäquivalente erfolgt.

Eine Mindestanzahl von Kindern pro Gruppe festzulegen, verhindert den Missbrauch der Sockelfinanzierung. Krippengruppen benötigen für das komplette Kindergartenjahr eine sichere Finanzierung, deshalb wird festgelegt, dass der Förderfaktor U3 auch für Kinder gilt, die in dem Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden.

Der Absatz 5 definiert die kindbezogene Förderung, die sich ausschließlich aus der Buchungszeit der Kinder in der Einrichtung und dem Alter der Kinder ergibt. Zudem wird festgelegt, dass die kindbezogene Förderung in der Regel nicht den Hauptteil der Förderung ausmacht, da so eine stabile Finanzierung der Einrichtungen erreicht wird.

Der Absatz 6 schließt aus, dass Krankheit und Urlaub des Personals die Förderung beeinträchtigen. Zudem werden durch Personalmehrkosten, die durch Krankheit entstehen dem Träger erstattet werden. Dies ist nötig, um das Recht der Kinder auf eine hochwertige, individuelle und inklusive Bildung zu sichern. Das gleiche gilt für Schwangerschaftsvertretungen.

Zur Vereinfachung der Berechnung und um genügend Flexibilität zu schaffen, werden im Absatz 7 unterschiedliche Buchungszeiten auf eine 5-Tage-Woche umgerechnet. Eine Mindestbuchungszeit muss festgelegt werden, um den Bildungscharakter der Einrichtungen zu gewährleisten. Um die pädagogische Arbeit der Einrichtungen zu ermöglichen, kann auch die zeitliche Lage der Mindestbuchungszeit festgelegt werden, dies korrespondiert mit der Festlegung von Kernzeiten (Art. 14 Abs. 3). Die mehrstündige Staffe- lung der Buchungszeiten gibt den Eltern die nötige Flexibilität und entbindet das Personal von der kleinlichen Überwachung der Buchungszeiten.

Absatz 8 führt das Instrument des Förderbudgets ein. Mit diesem wird den Gemeinden die Möglichkeit gegeben, vor Ort und nach der Maßgabe ihrer Gegebenheiten eine inklusive Bildung und Betreuung zu gestalten. Es steht den Gemeinde frei, wie sie dies umsetzen, da sich die Anforderungen ständig wandeln und individuell auf Kinder eingegangen werden muss. Die Einbeziehung der kommunalen Spitzenverbände ist somit zwingend erforderlich.

Absatz 9 regelt die Finanzierung der Tagespflege. Sie erfolgt rein kindbezogen. Auch die Tagespflege kann inklusiv erfolgen, da zusätzliche Bedarfe durch die Gemeinden ermöglicht werden können. Der Vorrang der Kindertagesstätten wird nicht beeinträchtigt.

Im Absatz 10 werden zur Vereinfachung zentral die einzelnen Werte und Faktoren der Förderung festgelegt.

Zu Art. 23

Umfang des Förderanspruchs des Trägers einer Kindertageseinrichtung

Der Absatz 1 stellt klar, für welche Kinder ein Träger von einer Gemeinde Förderung erhält. Absatz 2 legt fest, in welcher Höhe die Gemeinde den staatlichen Anteil der Förderung ergänzen muss. Um den Konnexitätsprinzip genüge zu leisten und weil Bildung Staatsaufgabe ist, wird der Anteil der Gemeinden reduziert. Eine Fixierung auf eine paritätische Finanzierung entbehrt der Grundlage.

Zu Art. 24

Kindertageseinrichtungen im ländlichen Raum

Das Ziel einer wohnortnahen Bildung und Betreuung von Kindern erfordert, dass im ländlichen Raum kleine Einrichtungen mit weniger Kindern existieren müssen. Zudem muss auch für Eltern im ländlichen Raum die Möglichkeit gegeben sein, ihre Kinder vor Ort betreuen zu lassen, um am wirtschaftlichen Leben teilhaben zu können. Deshalb wird für solche Einrichtungen ein Finanzierungsmodell geschaffen, das es ermöglicht, das nötige Personal für eine gute Bildung und Betreuung vorzuhalten.

Zu Art. 25

Umfang des Förderanspruchs des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe

Die staatliche Förderung der Tagespflege bemisst sich nach den Regeln der Förderung der Tagespflege durch die Gemeinden, die Tagespflege wird somit paritätisch durch Staat und Gemeinden gefördert.

Der Umfang des Förderanspruchs der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe für den Fall, dass sie anstelle der Gemeinden Kindertageseinrichtungen fördern, bestimmt sich entsprechend den für die Gemeinden bestehenden Vorschriften.

Zu Art. 26
Förderverfahren bei Kindertageseinrichtungen und der Tagespflege

Hier werden die Bestimmungen des BayKiBiG unverändert fortgeführt.

Zu Art. 27
Investitionskostenförderung

Hier werden die Bestimmungen des BayKiBiG unverändert fortgeführt.

Zu Art. 28
Zuständigkeiten

Bewilligungsbehörden und Zuständigkeiten werden unverändert aus dem BayKiBiG übernommen.

Zu Art. 29
Dauer des Rechtsanspruchs auf Bildung und Betreuung

Die in diesem Gesetz niedergelegten Rechte und Qualitätsmerkmale in der Bildung und Erziehung sind nicht auf einmal umsetzbar, sondern können nur in mehreren Stufen erfolgen. Die Umsetzung der im Gesetz festgelegten zeitlichen Schritten unterliegen der Annahme, dass sowohl die demografische Entwicklung, die finanziellen Möglichkeiten des Freistaates und der Kommunen und die personellen Ressourcen hierfür die Voraussetzungen bieten. Bei der Ausbildung muss auf die erhöhten Anforderungen sofort reagiert werden.

Zu Art. 30
Gebühren- und Kostenfreiheit

Da zuerst die Qualität und die Rechte der Kindern und Eltern ausgebaut und erweitert werden, wird die Kosten- und Gebührenfreiheit solange zurückgestellt. Siehe auch zu Art. 29.

Zu Art. 31
Personalschlüssel

Siehe zu Art. 29.

Zu Art. 32
Experimentierklausel

Sowohl im pädagogisch-inhaltlichen als auch im fördertechnischen Bereich gibt es das Bedürfnis, innovative Konzepte modellhaft zu erproben. Dazu ermöglicht Art. 29 Abweichungen von den Vorschriften dieses Gesetzes und der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung.

Zu Art. 33
Ausführungsverordnung

Eine Ausführungsverordnung ist nach diesem Gesetz nötig, sie darf aber nur die in diesem Gesetz angezeigten Bereiche umfassen.